

## Entscheidungsbesprechung

OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23<sup>1</sup>

### Billigung von Straftaten durch das Verwenden des „Z“-Symbols

1. Für die Frage, ob eine vom Täter gebilligte Auslandstat eine „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB bildet, kommt es nicht darauf an, ob die Tat nach Maßgabe des deutschen Rechtsanwendungsrechts im Inland strafrechtlich verfolgbar wäre.

(Leitsatz der Verf.)

2. Die in § 140 Nr. 2 StGB vorausgesetzte Eignung der billigenden Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens liegt in Fällen, in denen die gebilligte Katalogtat im Ausland begangen wurde, nicht nur dann vor, wenn die billigende Äußerung geeignet ist, die allgemeine Bereitschaft zur Begehung ähnlicher Delikte im Inland zu fördern („kriminogene Inlandswirkung“); jedenfalls bei Katalogtaten, die ein kollektives und supranationales Rechtsgut schützen (hier: Aggressionsverbrechen, § 13 VStGB), kann es ausreichen, wenn die kriminogene Inlandswirkung im Ausland eintritt oder die Billigung der Tat in der Bevölkerung die Besorgnis begründen kann, dass in Zukunft vermehrt mit der Begehung entsprechender Auslandstaten zu rechnen ist.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 138 Abs. 1 Nr. 5, 140 Nr. 2

VStGB § 13

Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Wiss. Mitarbeiterin Hannah Welling, Hamburg

### I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Den Beschuldigten A und B wird die öffentliche Billigung von Straftaten gem. § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB bzw. die Beihilfe zur öffentlichen Billigung von Straftaten gem. § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. §§ 138 Abs. 1 Nr. 5, 26 StGB vorgeworfen.

Der Beschuldigte A soll in mehreren Fällen durch die Verwendung des „Z“-Symbols in Postings in sozialen Netzwerken den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine befürwortet haben. Der Beschuldigte B soll ihm hierzu Beihilfe geleistet haben. Die eben genannten Postings enthielten neben dem „Z“-Symbol regelmäßig Grafiken, Collagen bzw. Textelemente, welche eine Solidarität mit Russland und eine Befürwortung des russischen Angriffskrieges zum Ausdruck brachten.<sup>2</sup> So beinhaltete bspw. ein Beitrag eine Grafik mit zwei Personen, die beide eine Fahne hochhielten, welche ein weißes „Z“-Symbol auf rotem Grund zeigte, wobei eine Person ein T-Shirt mit einer russischen Flagge trug. Über der Grafik befand sich der Textzusatz:

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist veröffentlicht in NSTZ 2023, 421.

<sup>2</sup> Der Beschluss des OLG Hamburg enthält keine konkrete Beschreibung der Taten. Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Taten findet sich erst in dem Urteil des LG Hamburg v. 22.5.2023 – 619 KLS 2/23, welches freundlicherweise von der Pressestelle des Oberlandesgerichtes Hamburg zur Verfügung gestellt wurde.

„Im Westen wird derzeit ein neuer Kreuzzug geführt, welcher sich gegen Russland richtet. Daraufhin steht nun der Buchstabe ‚Z‘ unter Strafe, welchen das Regime als Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges bewertet. Sei’s drum, wir nehmen die Haftstrafe! Solidarität mit Russland! Für die multipolare Weltordnung! Es lebe das Europa der Vaterländer!“<sup>3</sup>

Ein anderer Post wiederum zeigte ein Foto der sog. „Neurussland“-Flagge, welche für die russisch geprägten Gebiete in der Ostukraine steht, verschiedene pro-russische Sticker sowie T-Shirts mit dem Aufdruck einer roten Fahne sowie einem weißen „Z“-Symbol.<sup>4</sup>

Aufgrund dieser Vorwürfe erließ das Amtsgericht Hamburg durch den Ermittlungsrichter einen Haftbefehl (§ 112 StPO) gegen den Beschuldigten A. Schließlich erhob die Generalstaatsanwaltschaft Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO) gegen die Beschuldigten, beantragte ferner aufgrund einer angenommenen besonderen Bedeutung des Falles die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer am Landgericht Hamburg (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG) sowie die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen den A entsprechend der Anklageschrift.

Das Landgericht Hamburg erließ einen Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO). Entgegen dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde das Verfahren jedoch vor dem Amtsgericht Hamburg eröffnet, da der Fall nach Ansicht des Landgerichtes keine besondere Bedeutung aufweise. Daneben hob es den Haftbefehl gegen den Angeklagten A mit der Begründung auf, dass ein Aufrechterhalten mit Blick auf die Rechtsfolgenerwartung unverhältnismäßig sei. Auf den Rechtsbehelf der Generalstaatsanwaltschaft hin wurden die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II. Entscheidung

Das Oberlandesgericht Hamburg bestätigte die Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft. Der *Senat* vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen den Angeklagten A vorliegen und dass die Fortdauer mit Blick auf die Rechtsfolgenerwartung nicht unverhältnismäßig ist. Der *Senat* führt diesbezüglich aus:

„Die Voraussetzungen für den Fortbestand des Haftbefehls [...] liegen vor. Gegen den Angeklagten [A] besteht der dringende Verdacht, in 44 Fällen öffentlich und durch Verbreiten von Inhalten sowie in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine rechtswidrige Tat i.S.d. § 140 Nr. 2 i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative StGB gebilligt zu haben, indem er [...] in den sozialen Medien das ‚Z‘-Symbol verwendete, wodurch er [...] seine Befürwortung des als Aggressionsverbrechen i.S.d. § 13 VStGB zu wertenden Angriffskrieges der russischen Staatsführung auf die Ukraine zum Ausdruck brachte. Bei dem Straftatbestand des Aggressionsverbrechens (§ 13 VStGB) handelt es sich um eine Katalogtat i.S.d. § 140 i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB.<sup>5</sup> [...] Nach zutreffender, vom Senat geteilter Auffassung spielt es für die Frage der Eignung der Vortat als ‚rechtswidrige Tat‘ i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB auch keine Rolle, ob die Tat nach Maßgabe des deutschen Rechtsanwendungsrechts im Inland strafrechtlich verfolgbar wäre.“<sup>6</sup>

Weiter heißt es:

<sup>3</sup> LG Hamburg, Urt. v. 22.5.2023 – 619 KLS 2/23, S. 15 f.

<sup>4</sup> LG Hamburg, Urt. v. 22.5.2023 – 619 KLS 2/23, S. 21.

<sup>5</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 9 ff.

<sup>6</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 19.

„Der Angeklagte [A] hat diese Vortat auch i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB gebilligt. Ein Billigen im Sinne dieser Norm liegt in jeder ausdrücklichen oder konkludenten Erklärung, die erkennbar auf eine konkrete Tat bezogen ist und mit der diese Tat für andere wahrnehmbar gutgeheißen oder befürwortet wird [...]. Allerdings muss diese Bedeutung aus der Kundgebung selbst heraus verständlich sein, also unmittelbar und ‚ohne Deuteln‘ als Befürwortung einer konkreten Straftat erkennbar sein [...]. Ob eine Äußerung diesen Inhalt hat, hängt dabei weder von der wirklichen inneren Einstellung des Äußernden ab, noch davon, wie er seine Äußerung tatsächlich gemeint hat, und auch nicht davon, wie sie tatsächlich aufgefasst worden ist; maßgeblich ist vielmehr allein, wie die Adressaten die Äußerung voraussichtlich verstehen werden, wobei insoweit von Erklärungsempfängern mit normalem Durchschnittsempfinden auszugehen ist [...].

Der Buchstabe ‚Z‘ war im Tatzeitraum ein allgemein bekanntes Symbol für die Unterstützung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Diese Bedeutung rührt daher, dass die russischen Militärfahrzeuge, die für die Invasion in die Ukraine eingesetzt wurden, regelmäßig mit einem großen, pinselstrichartig aufgetragenen weißen ‚Z‘ versehen waren, wobei die russischen Stellen die Bedeutung dieses Zeichens wenige Tage nach Beginn der russischen Invasion öffentlich dahingehend erläuterten, dass damit der Slogan ‚Za Pobedu‘ – Deutsch: ‚Für den Sieg‘ – abgekürzt werde. Das Zeichen und die so erläuterte Bedeutung sind nachfolgend Gegenstand einer breiten medialen Berichterstattung in Deutschland gewesen, so dass seit dem auch der Durchschnittsempfänger in Deutschland mit der Bedeutung des Zeichens vertraut war. Richtig ist zwar, dass das Buchstabensymbol ‚Z‘ auch in anderer Bedeutung verwendet wurde und wird, z.B. als Bestandteil des Logos bekannter Firmen wie der Zürich-Versicherung oder der Wochenzeitschrift ‚Die Zeit‘. Bei den Verwendungen des ‚Z‘-Symbols, die Gegenstand der Anklage sind, folgt jedoch aus dem Kontext der jeweiligen Äußerung, dass das Zeichen eindeutig in der zuvor genannten, den russischen Angriffskrieg befürwortenden Bedeutung zu verstehen ist.“<sup>7</sup>

Hinsichtlich des Merkmals der Störung des öffentlichen Friedens führt der *Senat* weiter aus:

„Die billigenden Äußerungen sind [...] auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. [...] Für die Beantwortung der Frage, wie der in § 140 Nr. 2 StGB verwendete Begriff des ‚öffentlichen Friedens‘ in Konstellationen auszulegen ist, in denen die gebilligte Vortat im Ausland begangen wurde, muss der Schutzzweck des § 140 Nr. 2 StGB [Ausgangspunkt] sein. [...] Nach allgemeiner [...] Auffassung bezweckt § 140 Nr. 2 StGB, den durch die Katalogtaten jeweils gewährten Schutz zu erweitern, indem die durch sie jeweils geschützten Rechtsgüter bereits im Vorfeld ihrer Verletzung geschützt werden [...]. Dementsprechend kann die Reichweite des § 140 StGB gewährten Schutzes nur in Abhängigkeit davon bestimmt werden, welches Rechtsgut durch die jeweilige Katalogvortat betroffen ist. Dies muss konsequenter Weise Folgen für die räumliche Dimension der Friedensordnung haben, deren potentielle Störung § 140 Nr. 2 StGB voraussetzt. Jedenfalls soweit die Schutzgüter der Katalogtaten eine kollektive und internationale Dimension besitzen, [...] kann es nicht darauf ankommen, dass die nachteiligen Wirkungen der Billigung der Tat gerade im Inland eintreten; denn die Eigenart dieser Delikte und ihre gesetzgeberische Ratio besteht gerade darin, dass ihre Begehung die Menschheit als Ganzes betrifft. [...] Das Schutzgut [des § 13 VStGB] [...] besteht in der Wahrung des Gewaltverbotes in Art. 2 Abs. 4 UN-Charta; [diese Norm] [...] schützt damit die Souveränität, die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit der Staaten [...]. Vor diesem Hintergrund kann es im Falle der

<sup>7</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 21 ff.

Billigung von Auslandstaten gemäß § 13 VStGB nicht darauf ankommen, ob hierdurch die Gefahr von Nachahmungstaten gerade im Inland erhöht wird. Vielmehr muss es ausreichen, dass durch die Billigung eines Aggressionsverbrechens i.S.d. § 13 VStGB allgemein, also u.U. auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung eines Klimas beigetragen wird, in dem das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta zunehmend als ‚leere Hülse‘ erscheint, so dass Führungspersonen beliebiger Staaten [...] ermutigt werden könnten, von Angriffskriegen als einem vermeintlich probaten Mittel zur Durchsetzung der eigenen nationalen Interessen in Zukunft häufiger Gebrauch zu machen. Gleiches gilt für den Schutz des subjektiven öffentlichen Friedens. Auch insoweit ist es [...] nicht erforderlich, dass das Vertrauen der Bevölkerung gerade in den Schutz vor Inlandstaten erschüttert wird; ausreichend ist vielmehr, dass das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der durch Art. 2 Abs. 4 UN-Charta geschützten internationalen Friedensordnung beeinträchtigt wird, [...].“<sup>8</sup>

Bezugnehmend auf die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Aufrechterhaltung des Haftbefehls hält der *Senat* fest, dass diese nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe stünde, da mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen sei.<sup>9</sup> Des Weiteren bestätigte das Oberlandesgericht die besondere Bedeutung des Falles i.S.d. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG i.V.m. § 74 Abs. 1 S. 2 GVG und eröffnete das Hauptverfahren vor der großen Strafkammer am Landgericht Hamburg, da die Frage, wann der öffentliche Friede bei einer Auslandstat tangiert sei, bislang nicht hinreichend obergerichtlich geklärt sei.<sup>10</sup>

### III. Rechtliche Würdigung

Das Oberlandesgericht Hamburg hat sich in der vorliegenden Entscheidung detailliert mit den einzelnen teilweise sehr strittigen Voraussetzungen des Straftatbestandes gem. § 140 StGB auseinandergesetzt, die im Nachfolgenden näher beleuchtet werden.

#### 1. Rechtswidrige Taten i.S.d. § 140 StGB

Bereits im Rahmen der Frage, welche Taten als geeignete Vortaten i.S.d. § 140 StGB in Betracht kommen, besteht Uneinigkeit. Unstrittig ist zwar, dass Gegenstand der Belohnung bzw. Billigung nur solche Taten sein können, die begangen worden sind<sup>11</sup> und die im Katalog des § 126 Abs. 1 StGB bzw. § 138 Abs. 1 Nrn. 1–5 StGB oder unmittelbar im Tatbestand selbst aufgezählt sind.<sup>12</sup> Strittig hingegen ist, ob auch solche im Ausland begangenen Taten als „rechtswidrige Tat“ i.S.d. § 140 StGB in Betracht kommen, wenn diese Taten im Inland nicht verfolgbar sind.

Ein Teil der Literatur lässt eine Auslandstat nicht ohne Weiteres genügen, sondern fordert zusätzlich einen Inlandsbezug. Danach muss die Tat auch nach deutschem Recht strafbar sein, es muss also ein Rechtsgeltungstatbestand (§§ 3 ff. StGB) greifen.<sup>13</sup> Begründet wird diese Ansicht zum einen damit, dass es unter Achtung der völkerrechtlichen Souveränität keine Aufgabe der deutschen Gerichte ist, sich auf diese Weise in innere Angelegenheiten fremder Staaten einzumischen.<sup>14</sup> Zum anderen

<sup>8</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 26, 32 ff.

<sup>9</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 40.

<sup>10</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 42, 45.

<sup>11</sup> Unter begangenen Taten sind solche zu verstehen, die vollendet oder versucht worden sind.

<sup>12</sup> Vgl. *Stein*, in: SK-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 140 Rn. 10.

<sup>13</sup> *Schuhmann*, in: FS Seebode, 2008, S. 179 (181 f.); *Heuchemer*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 140 Rn. 9.

<sup>14</sup> BGHSt 22, 282 (285).

sollen das Bestimmtheitsprinzip sowie der ultima-ratio-Grundsatz eine Einschränkung des Tatbestandes gebieten, da es andernfalls zu einer Uferlosigkeit käme.<sup>15</sup>

Zutreffender erscheint es jedoch – so auch das Oberlandesgericht Hamburg – jede im Ausland begangene und den Anforderungen des § 140 StGB genügende Tat als geeignete Bezugstat anzusehen. Sofern man nämlich zunächst einmal den Wortlaut des § 140 StGB betrachtet, erfordert dieser lediglich eine „rechtswidrige Tat“, also nach der Legaldefinition des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB „eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“. Auf die Schuldfähigkeit des Täters oder das Vorliegen von Strafverfolgungsvoraussetzungen (z.B. Strafantrag) kommt es gerade nicht an.<sup>16</sup> Konsequenterweise ist es auch bei § 140 StGB irrelevant, ob für die betreffende Vortat die Strafverfolgungsvoraussetzung<sup>17</sup> der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gegeben ist. Als weiteres Argument kommt hinzu, dass der Zweck des § 140 StGB gerade nicht in der Ahndung der Bezugstat besteht.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch eine im Ausland begangene Tat als geeignete Vortat i.S.d. § 140 StGB anzusehen.

## 2. Billigen i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB

Auch hinsichtlich der Tathandlung des Billigens i.S.d. § 140 StGB ist die Argumentation des Oberlandesgerichts in weiten Teilen überzeugend. Diesbezüglich hält es im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sowie der gängigen Kommentarliteratur fest, dass die jeweilige Straftat ausdrücklich oder konkludent gutgeheißen werden muss, wobei gefordert wird, dass die Erklärung aus sich heraus und ohne Deutung für einen Durchschnittsempfänger entsprechend zu verstehen ist.<sup>19</sup> Das Abstellen auf einen durchschnittlichen Empfängerhorizont birgt zweifellos einen gewissen Interpretationsraum.<sup>20</sup> Vor diesem Hintergrund ist es aber zu begrüßen, dass das Oberlandesgericht Hamburg in dem vorliegenden Beschluss näher bestimmt, welche Anforderungen im zugrundeliegenden Fall an einen Durchschnittsempfänger zu stellen sind. Nach Auffassung des Gerichts ist insbesondere aufgrund der breiten medialen Berichterstattung davon auszugehen, dass der Allgemeinheit die Bedeutung des „Z“-Symbols nach Beginn der russischen Invasion bekannt sein dürfte.<sup>21</sup> Zugleich weist das Gericht aber darauf hin, dass das „Z“-Symbol durchaus auch in anderen Kontexten verwendet wird und seine Verwendung im Zusammenhang mit der russischen Invasion in die Ukraine nicht stets eine Befürwortung des Angriffskrieges bedeuten muss, sondern bspw. auch eine bloße „allgemeine Solidarität mit Russland in der Auseinandersetzung mit den westeuropäischen Staaten und den USA“<sup>22</sup> ausdrücken kann.<sup>23</sup> An dieser Stelle ist der Beschluss des Oberlandesgerichtes Hamburg allerdings insoweit zu kritisieren, als er hinsichtlich des Ausschlusses der für den Angeklagten günstigeren Auslegung keine detaillierte Begründung enthält, sondern lediglich einen Verweis auf die Anklageschrift. Unter Rückgriff auf das später in der Sache ergangene Urteil und die dortigen detaillierten Beschreibungen der einzelnen Taten erscheint die Ablehnung jedoch nachvoll-

<sup>15</sup> Heuchemer, NStZ 2023, 425 (427).

<sup>16</sup> Radtke, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 11 Rn. 131 m.w.N.

<sup>17</sup> Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 21 Rn. 1.

<sup>18</sup> BGHSt 22, 282 (285).

<sup>19</sup> BGHSt 22, 282 (286 f.); BGH NJW 1979, 1556 (1556); Stein, in: SK-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 140 Rn. 14 ff.; Geneuss, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 140 Rn. 10; Hohmann, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 140 Rn. 17 ff.; vgl. Ostendorf/Kuhli, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 140 Rn. 8.

<sup>20</sup> Stein, in: SK-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 140 Rn. 15.

<sup>21</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 23.

<sup>22</sup> So auch AG Bautzen UKuR 2022, 332 (333).

<sup>23</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 23 ff.

ziehbar.<sup>24</sup> Insofern hat das Oberlandesgericht Hamburg auch die Ausstrahlungswirkung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berücksichtigt, die den Anwendungsbereich des Straftatbestandes einschränkt.<sup>25</sup> Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist es Voraussetzung einer jeden rechtlichen Würdigung von Äußerungen, dass ihr Meinungsgehalt durch das Gericht richtig erfasst worden ist. So ist ein Gericht insbesondere bei mehrdeutigen Äußerungen dazu verpflichtet, die anderen möglichen und für den Angeklagten günstigeren Deutungen mittels nachvollziehbarer Gründe auszuschließen.<sup>26</sup>

### 3. Geeignetheit zur Störung des öffentlichen Friedens i.S.d. § 140 Nr. 2 StGB

Die Frage, ob die billigenden Äußerungen des A dazu geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu stören, bildet die zentrale Thematik des vorliegenden Beschlusses, da das Oberlandesgericht Hamburg an dieser Stelle in gewisser Weise von dem bisherigen Meinungsstand abweicht.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes muss die Billigung geeignet sein, den *inländischen* öffentlichen Frieden zu stören. Die Billigung muss hiernach geeignet sein, die allgemeine Bereitschaft zur Begehung ähnlich gelagerter Delikte im Inland zu fördern und hierdurch das Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlichen Frieden zu stören (kriminogene Inlandswirkung).<sup>27</sup> Eine andere Ansicht argumentiert in eine ähnliche Richtung, knüpft jedoch in diesem Zusammenhang an die Frage an, ob das durch die Bezugstat verletzte Rechtsgut auch im Inland Schutz erfährt und ob die Bezugstat auch in Deutschland hätte begangen werden können. In Fällen einer fehlenden Übertragbarkeit des Sachverhaltes wäre nach dieser Auffassung eine Störung des öffentlichen Friedens ausgeschlossen.<sup>28</sup>

Im vorliegenden Fall lassen diese Ansätze – wie auch zutreffend vom Oberlandesgericht Hamburg angenommen – eine Störung des öffentlichen Friedens nicht zu: Zwar werden durch den Angriffskrieg auf die Ukraine Rechtsgüter – konkret die staatliche Souveränität sowie das Gewaltverbot gem. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta – verletzt, die auch im Inland durch § 13 VStGB geschützt sind.<sup>29</sup> Allerdings handelt es sich bei § 13 VStGB um eine Straftat, die nicht von jedermann, sondern gem. § 13 Abs. 4 VStGB nur durch Personen begangen werden kann, die in der Lage sind, das politische und militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren bzw. zu lenken. Die Annahme, dass der deutsche Bundeskanzler, der deutsche Bundesverteidigungsminister oder eine sonstige Führungsperson der Bundeswehr infolge der Handlungen des A dazu geneigt wäre, ebenfalls einen Angriffskrieg zu beginnen, erscheint jedoch fernliegend. Auch dürfte aufgrund der allgemeinen politischen Reaktionen in Bezug auf die russische Invasion das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht erschüttert sein.<sup>30</sup>

Das Oberlandesgericht Hamburg hat einen weitergehenden Ansatz zugrunde gelegt: In Fallkonstellationen, bei denen die Bezugstat im Ausland begangen worden ist, soll es bei der Bestimmung der Reichweite des Begriffes „öffentlicher Friede“ auf den Schutzzweck des § 140 Nr. 2 StGB ankommen. Dieser liegt nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht nur in der Verhinderung eines „Klimas“, in welchem schwere Straftaten toleriert werden, sondern ebenso in der Vorverlagerung des Schutzes der in den Katalogtaten genannten Rechtsgüter. Sofern diese Rechtsgüter in einem internationalen Kontext zu verstehen sind, soll dies auch für die räumliche Dimension gelten. § 13 VStGB weist nach

<sup>24</sup> Vgl. hierzu LG Hamburg, Urt. v. 22.5.2023 – 619 KLS 2/23, S. 15 ff.

<sup>25</sup> Krauß, in: LK-StGB, Bd. 8, 13. Aufl. 2021, § 140 Rn. 13.

<sup>26</sup> BVerfG NJW 2001, 2072 (2073 f.) m.w.N.

<sup>27</sup> BGH NSTZ 2017, 699 (700); vgl. auch Ostendorf/Kuhli, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 140 Rn. 10 f.

<sup>28</sup> Hohmann, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 140 Rn. 12.

<sup>29</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 30.

<sup>30</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 28.

Auffassung des Oberlandesgericht Hamburg eben dieses internationale Verständnis auf, da die Vorschrift – wie bereits zuvor festgestellt – dem Schutz des Gewaltverbotes gem. Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta sowie der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit dient. Eine Billigung des Verbrechens der Aggression soll danach stets und unabhängig von der Frage, ob die Störung im Inland oder im Ausland droht, zu sanktionieren sein, sofern die Gefahr einer Nachahmung begründet oder das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erschüttert wird.<sup>31</sup>

Unter Beachtung der Tatsache, dass im Grundgesetz (z.B. in der Präambel) das friedliche Zusammenleben der Welt betont wird, erscheint der neue Ansatz des Oberlandesgerichts Hamburg keineswegs abwegig. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Ansatz zu einer Strafbarkeits-erweiterung führen kann. Es bleibt im Ergebnis abzuwarten, ob sich der neue Ansatz des Oberlandesgerichts Hamburg in Bezug auf die Reichweite des „öffentlichen Friedens“ in der Rechtsprechung durchsetzen wird. Angesichts der zu erwartenden Anzahl von Ermittlungsverfahren, die die Billigung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zum Gegenstand haben, dürfte sich diese Frage in absehbarer Zeit klären.

---

<sup>31</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 31.1.2023 – 5 Ws 5-6/23, Rn. 32.